

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 10 (1891)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Meili, F. Die schweizerische Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische und industrielle Eigenthum zusammengestellt. I. Band. Zürich, Orell Füssli. 1891.

Wir begrüßen eine Sammlung von Präjudizien aus dem Gebiete des litterarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums, offen gestanden zunächst aus dem Grunde, weil dadurch so recht deutlich ad oculos demonstriert wird, wohin die moderne Gesetzgebung mit ihrer unmässig überspannten Anerkennung eines geistigen Eigenthums führt. Es ist hier gegangen wie in so vielen andern Dingen, die Menschen finden die goldene Mittelstrasse nicht, sondern ein Extrem löst das andere ab. Vor hundert Jahren blühte der Nachdruck und brachte die Autoren um die wohlverdiente Frucht ihrer Arbeit. Heute darf der Autor die Citrone, die er verkauft hat und die nicht mehr sein Eigenthum ist, doch noch bis auf den letzten Tropfen auspressen. Es wäre eine dankbare Aufgabe für einen Culturhistoriker, zu untersuchen, wiefern der heute in Litteratur und Kunst herrschende Realismus, der oft keine Grenzen kennt und selbst die Besten zu gelegentlichen hässlichen Ausschreitungen verleitet, mit der neuen Gesetzgebung über Urheberrecht zusammenhängt. Ein Zusammenhang besteht sicher, denn wenn das Gesetz sein Möglichstes thut, die Autoren zu reinen Geldmenschen zu machen, so ist die Versuchung gross, die Welt des Idealismus zu verlassen und zu schildern, „was man, und wär' es auch geschehn, mit Nacht bedecken sollte.“ — Von der kleinlichen Verfolgung der Production musikalischer Werke giebt uns die vorliegende Sammlung ein paar Beispiele. Von Mozart erzählt man, dass er vor Freuden hüpfte, wenn er von wandernden Musikanten eine seiner Weisen spielen hörte; das war eben ein Künstler von Gottes Gnaden. Seitdem mit den neuen Gesetzen über Urheberrecht das Judenthum die Künstlerwelt angefressen hat, lauern selbst grosse Meister wie Gounod auf jedes armselige Orchesterlein (vgl. Rechtsfall Nr. 1 bei Meili: un orchestre de quatre musiciens!), das eine Arie aus ihren Opern oder ein von ihnen componiertes Lied irgendwo in der weiten Welt zum Besten giebt, um ihm eine möglichst hohe Tantieme abzu-

fordern. Man soll uns nicht sagen, dass die Künstler selber es nicht seien, welche diese Klagen erheben, dass sie selber gar nichts davon wissen; sie sind der *société des auteurs* beigetreten, welche diese Verfolgung organisiert, und lassen sich von ihr bezahlen. Man liest nicht ohne tiefsten Unwillen die Urtheile, welche in Sachen des künstlerischen Eigenthums ergangen sind und hier mitgetheilt werden.

Aber nicht nur darum ist die Sammlung der Gerichtspraxis in dieser Materie verdienstlich, sondern auch aus dem Grunde, weil es von unzweifelhaftem Werthe ist, zu sehen, wie sich diese modernen Rechtsideen überhaupt einleben und in der Praxis gestalten. Dagegen kann uns das vorliegende Büchlein bezüglich der Form, in welcher uns die Urtheile zugänglich gemacht werden, nicht recht befriedigen. Wir haben die gleichen Bedenken, die neulich König in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins geäußert hat. Unsre Ansichten über die Aufgabe, die dem Herausgeber einer Sammlung von Gerichtsurtheilen obliegt, weichen von den hier massgebend gewesenen ab. Wir denken, derartige Sammlungen sollten sich nicht damit begnügen, das aus der Hand eines vielleicht nicht sehr gewandten Gerichtsschreibers (oder auch Gerichtspräsidenten) hervorgegangene Elaborat einfach mit dem ganzen ungeordneten und gar nicht recht gesichteten Wust von processualischen Incidentfragen, Beweisaufnahmen, Zeugenabhörungen u. s. w., fast das ganze Actenmaterial, abzudrucken; es ist ja möglich, dass ein Richter im Drang der Geschäfte sich damit begnügt, das Protocoll in das Urtheil abzuschreiben, statt es neu zu bearbeiten; es ist auch möglich, dass er aus Gründen processualischer Natur, etwa im Hinblick auf den Eintritt einer Appellation u. dgl., alles das in dem Urtheile selbst vollständig aufnehmen muss; da ist eben der Zweck ein anderer als bei einer Präjudizienammlung. Diese soll dem Publicum die Sache in Beschränkung auf das inhaltlich und materiell Massgebende präsentieren: eine concise Darstellung des Thatbestandes und dann (natürlich unüberarbeitet) die Motivierung des Urtheils. Alles andere, Verhandlung über processualische Vorfragen, Zulässigkeit ange-rufener Zeugen u. dgl. thut in der Regel gar nichts zur Sache und sollte darum wegbleiben. Der Herausgeber hat diesen Weg nicht eingeschlagen. Ungekämmt und ungebürstet, wie die Acten ihm aus der Gerichtscanzlei zugekommen sind, stellt er sie uns vor, in einer Gestalt, die eine Benutzung des Büchleins sehr erschwert. Man muss z. B. viele Zeit und viele Mühe daran wenden, um sich durch den Gallimathias des Spielkartenprocesses auf S. 83—122 hindurchzulesen. Wo unter- und obergerichtliche Urtheile in einer und derselben Sache in extenso mitgetheilt sind,

ergeben sich auch bei solchem Verfahren ermüdende und überflüssige Wiederholungen namentlich in Darstellung des Thatbestandes. In solchen Fällen wäre überhaupt möglichste Abkürzung der Entschiede erster Instanz passend gewesen, denn sind wir auch nicht der Meinung, dass nur die oberen und höchsten Instanzen Weisheit reden, und lassen wir daher auch die erste Instanz gern zu Worte kommen, so ist doch nicht zu läugnen, dass erstinstanzlichen Sprüchen in Sachen, die schliesslich von höherer Instanz entschieden worden sind, wenig Präjudizwerth zukommt. Bei dem vom Herausgeber eingeschlagenen Verfahren ist nun die Ausbeute, die dieses Bändchen gewährt, eine etwas dürftige, die 17 Rechtsfälle, die das Büchlein enthält, hätten bei gehöriger Bearbeitung vielleicht ein Drittel des Raumes von 184 Seiten, der ihnen jetzt gewidmet ist, beansprucht. Wir hätten daher vorgezogen, dass mit der Publication noch zugewartet worden wäre, bis ein reicheres Material vorgelegen hätte, und unterdessen einer geniessbaren Bearbeitung der Rechtsfälle die entsprechende Zeit gewidmet worden wäre. Das möchten wir jedenfalls für die in Aussicht gestellten Fortsetzungen erbitten. Der Gedanke, eine solche Sammlung zu veranstalten, ist ein sehr guter, er entspricht einem Bedürfnisse und fördert die Erkenntniss und die Entwicklung des Rechts auf diesem Gebiete, aber eben darum wäre es zu bedauern, wenn die Arbeit nur halb gemacht würde und damit ihren Zweck nicht vollständig erreichte. Dem Herausgeber mangelt es nicht an der Fähigkeit, die hier geäusserten Wünsche, die wir für wohl begründet erachten, zu erfüllen; möge er sich die Zeit und die Mühe nicht verdriessen lassen, bei seinen Fortsetzungen den im ersten Bändchen eingeschlagenen Publicationsmodus zu verlassen.

Fazy, G. La Centralisation et l'Unification du droit en Suisse. Genève, Impr. centr. genev. 1890. 98 p.

Dieses, aus Vorträgen im Institut national genevois hervorgegangene Büchlein erörtert die Frage der Vereinheitlichung des Rechts in der Schweiz hauptsächlich nach der Seite der Wirkungen, die eine Rechtscentralisation auf die politische Gestaltung und auf das Rechtsleben haben müsste. Zunächst macht der Verf. darauf aufmerksam, dass die Vortheile der Rechtseinheit vielfach überschätzt werden, und zwar darum, weil alle Cantonalrechte doch von den gleichen allgemeinen Rechtsprincipien beherrscht werden und wesentlich nur in Aeusserlichkeiten und formellen Dingen von einander abweichen. Darum besteht kein Interesse an einer vollständig und bis ins Kleinste durchgeführten Rechtseinheit, und soweit sie wünschenswerth ist, wäre ihre Herstellung auf dem Wege spontanen Zusammenwirkens aller geistigen und socialen Kräfte

der Nation erfreulicher als auf dem Wege der Centralisation des Rechts in den Händen der Bundesgewalt. Dies schon darum, weil eine Centralisation des Rechts und damit der Gesetzgebung mit dem föderativen Princip der heutigen Schweiz unverträglich ist und dieses letztere zerstören muss. Denn Centralisation des Rechts bedeutet Uebertragung der gesetzgebenden, der richterlichen und consequenterweise dann auch der executiven Gewalt auf den Bund und damit Degradation der Cantone zu blossen Präfecturen. Die Centralisation der Gesetzgebung bringt aber auch einen Stillstand in der Rechtsentwicklung mit sich. Denn sie ruft sofort einer Codification, welche das Recht in geschriebene Formeln cristallisiert und immobilisiert, und damit der freien Thätigkeit des Volksgeistes, dem Gewohnheitsrecht, dem Schaffen des Rechts aus politischen, wirthschaftlichen, socialen Bedürfnissen Fesseln anlegt. Eine Codification, je vollkommener sie erscheint, wird um so weniger gern angerührt und auch nur in kleinen Partien geändert, und allmählig entfremdet sich das geschriebene Recht dem wirklichen Leben und seinen Bedürfnissen. Wie glücklich hat sich das römische Recht entwickelt durch die in beständigem Contact mit dem Volksbewusstsein und den Bedürfnissen des practischen Lebens bleibende Thätigkeit des Prätors und wie ist es verkümmert unter der Gesetzgebung des byzantinischen Kaiserreichs! Auch die Rechtsentwicklung in Frankreich hat einen volksthümlichen Character, die Coutumes folgen den Bedürfnissen des Volkes, und indem sie sich durch den Einfluss des römischen und des canonicen Rechts und durch die Einwirkung der königlichen Ordonnances gegenseitig einander nähern, stellen sie eine Einheit des Rechts schon lange vor der definitiven Codification im Code Napoléon her. Wie das französische Recht im Mittelalter aus gegebenen Anlässen stückweise entsprang, so geschieht es noch heute in England und Nordamerika. Das Gewohnheitsrecht und dessen stückweise Anerkennung im Common law gilt als der Stützpfeiler der Freiheit und hat die politische und sociale Emancipation herbeigeführt. Immer beweglich, eröffnet es täglich die Möglichkeit neuer Rechtsbildungen. — Die Schweiz kann, wie jetzt die Sachen stehen, zu einer Rechtscentralisation nur auf dem Wege der Codification gelangen. Eine solche wird das Recht seiner flexibilité berauben, si nécessaire de nos jours, qui lui permet de se plier constamment aux exigences d'une civilisation progressive. Die cantonale Gesetzgebung ist dieser Gefahr weniger unterworfen, weil sie mehr in beständigem Contact mit den Volksbedürfnissen bleiben kann. So hat Genf manche Fortschritte gegenüber dem Code civil bewerkstelligt, bevor Frankreich hat nachfolgen können. Es entwickelt sich dergestalt das Recht naturgemässer Dank sei-

ner Decentralisation, die Schweiz hat vermöge derselben den Vortheil der directen Einwirkung des Volkes auf das Recht, welche sich in den cantonalen Gesetzgebungsbehörden rascher und leichter geltend macht als in der Bundesversammlung. Diese letztere hat auch gar nicht die Stellung einer legislatorischen Behörde, wie sie in centralisierten Staaten gefunden werden. Die gesetzgebende Thätigkeit der Bundesversammlung leidet an grossen Mängeln und die Sachen werden oft übers Knie abgebrochen. Gälte wenigstens der Grundsatz, dass ein Gesetz drei Berathungen in gehörigen Zwischenräumen unterliegen muss, dann könnte sich das Volk auch dazwischen durch die Presse aussprechen! Aber die Gesetze werden ohne Theilnahme und Controle des Volks beschlossen, und es bleibt dem Volke nichts als die wenig erspriessliche Verwerfungsbefugnis im Referendum. Und wie verhängnisvoll ist oft diese rasche Gesetzesfabrication für die Klarheit und innere Consequenz der Gesetze. Diese Unvollkommenheiten entschliesst man sich dann kaum zu redressieren, während eine cantonale Gesetzgebung rasche Abhilfe schaffen würde. Die Rechtscentralisation in der Schweiz hat auch darin eine unrichtige Basis, dass sie nicht ein schon existierendes Recht codificieren kann, sondern neues Recht schaffen muss; so weicht unser populäres Recht einem Juristenrecht. Und vollends die dreisprachige Redaction, welche Widersprüche unter den drei Gesetzestexten erzeugt. Es fehlt auch dieser Codification an dem nothwendigen Ergänzungsmittel, dass man zum Verständniss dunkler Bestimmungen auf die Grundlage in dem bisherigen Recht zurückgehen kann. Denn eine solche Grundlage giebt es nicht, ebenso wenig Gewohnheitsrecht, das cantonal und als solches reprobirt wäre. So wird eine lange Zeit nöthig sein, damit sich die neue Gesetzgebung nur erst recht einbürgere und in die Volksanschauungen einlebe, und in dieser Zeit wird man nicht wagen an das Gesetz zu rühren, so dass wenn einmal diese Assimilation durchgedrungen sein wird, das Gesetz selber schon veraltet ist. So bedeutet Centralisation des Rechts in der Schweiz ein Aufhalten der Rechtsentwicklung. — Im Gegensatz zu der Centralisation des Rechts, welche einen theoretisierenden Codex hervorbringt, sollte auf die Unification des Rechts hingestrebte werden, d. h. la création libre et spontanée d'un droit national, sortant des entrailles du peuple suisse, création obtenue par la coopération de toutes les fractions de la nation. Darauf sollen alle Kräfte der Nation hinwirken, der Bund und die Cantone, die Juristenvereine, die Universitäten und Academien, die Presse. Der Bund kann ausseramtlich Auftrag zur Ausarbeitung von Gesetzen über gewisse Materien ertheilen, diese Arbeiten könnten von Cantonen, die selbst nicht im

Stände sind ihre Gesetzgebung den Bedürfnissen gemäss umzugestalten, benutzt werden. Namentlich sollte der Bund in der Bundesverfassung ausser den persönlichen politischen Rechten auch persönliche civile und sociale Grundrechte aufstellen, z. B. Garantien für Bevormundete, Abwesende, Ehefrauen, Schuldner, für Gleichheit im Intestaterbrecht, für Gläubiger bezüglich der dinglichen Rechte, Normalarbeitstag. Vermittelst dieser Grundrechte, die das Bundesgericht zu schützen hätte, würde sich durch die ganze Schweiz ein gemeines Recht bilden, das auf das übrige Recht seinen Einfluss üben müsste. Ferner hätte der Bund an jeder Universität einen Lehrstuhl für vergleichendes schweizerisches Recht zu errichten. Die cantonalen Behörden sollen sich über die Arbeiten der Juristenfacultäten und der Juristenvereine auf dem Laufenden erhalten und sie für die cantonale Gesetzgebung verwenden. So kann die Schweiz zu einer *législation uniforme, mais non centralisée* gelangen.

Man sieht aus dieser kurzen Inhaltsangabe, wie reich an trefflichen Ideen das Werkchen ist. In jeder Beziehung zutreffend ist namentlich, was über die Stillstellung der lebendigen Rechtsentwicklung durch die Codification gesagt wird. Es hätte hinzugefügt werden können, dass die Codification einen Buchstabendienst grosszieht, in welchem das Recht verknöchert. Die Erfahrungen, die wir bezüglich der Bundesgesetzgebung schon gemacht haben, geben dem Verfasser in den meisten Beziehungen Recht. Ob sich der von ihm vorgeschlagene Weg einer Unification des Rechts realisieren lässt, ist nicht zweifellos, wir haben darüber Bedenken, deren Erörterung uns hier zu weit führen würde, und die wir vielleicht bei gegebenem Anlasse und zu Gebot stehender grösserer Musse näher entwickeln werden. Aber das Büchlein empfehlen wir Jedem zu näherer Prüfung.

Martin, A. Etude des lois fédérales sur la responsabilité civile. Genève, H. Georg, 1890. 146 p.

Der Verfasser bietet uns einen klar, übersichtlich, anschaulich und präcis geschriebenen Abriss des eidgenössischen Rechtes der Haftpflicht, offenbar zunächst für solche bestimmt, welche erst an das Studium der einschlägigen Materie herantreten und einen Ueberblick über dieselbe gewinnen möchten. Für sie ist, Dank den eben erwähnten Vorzügen, der Zweck erreicht. Wer dagegen aus wissenschaftlichen oder practischen Gründen eingehendere Belehrung sucht, wird sich an andere Hilfsmittel wenden müssen. Casuistik und Details sind möglichst vermieden; von Gerichtsentscheiden finden wir nur bundesgerichtliche Urtheile citirt, und doch treten die Schwierigkeiten der Haftpflicht erst bei genauer Casuistik so recht

zu Tage. Wissenschaftliche Fragen, wie die, ob die Haftpflicht obligatio ex contractu oder ex lege sei, ob neben den juristischen Motiven nicht auch sociale und volkswirtschaftliche in massgebendster Weise auf die Art und Weise der Regelung dieser Verhältnisse einwirken, die Frage des Begriffs der höhern Gewalt etc. werden relativ kurz abgehandelt und entschieden. Die Construction der Haftpflicht auf Sainctelettes Garantie, wie sie Verfasser vornimmt, d. h. der Standpunkt, die Haftpflicht sei nur ein Ausfluss des Dienst- und Transportvertrags, Eisenbahn und Arbeitgeber übernehmen im Vertrag die Garantie für Erhaltung der körperlichen Integrität des Gegencontrahenten, führt zur Consequenz, dass somit eigentlich der Unternehmer unbillig durch die Specialgesetzgebung gegenüber dem strengern gemeinen Recht privilegiert ist, ganz abgesehen davon, dass eine ganze Reihe von Haftpflichtsätzen damit unvereinbar ist. Offenbar mit Recht hat das Bundesgericht i. S. Erben Frey c. Nordostbahn IV 440 jenen Vertragsstandpunkt abgelehnt. In der Haftpflichtgesetzgebung tritt eben die fassliche, objective Thatsache der Causalität als Haftungsgrund gegenüber dem schwer nachweisbaren innern Moment der Verschuldung, von dem sie im römischen Recht zurückgedrängt worden ist, wieder hervor; eine Erscheinung, die nicht vereinzelt, sondern vielfach für das moderne Recht, das sich in dieser Beziehung mit dem ältesten berührt, typisch ist.

C. Chr. Burckhardt.

Cuénoud, J. La criminalité à Genève au XIX^{me} siècle.
Genève, H. Georg, 1891.

Dieses theilweise schon in dem Bulletin de la Société genevoise d'utilité publique tome VII série 2 Nr. 38 publicierte Werk erscheint hier in erweiterter selbständiger Gestalt. Es giebt eine interessante Darstellung des Einflusses, den die im Laufe der letzten 70 Jahre sich vollziehende Bevölkerungszunahme und die damit zusammenhängende völlige Umwandlung des Lebens in Sitte, Verkehr, Erwerbsverhältnissen u. s. w. auf die Verbrechen ausgeübt haben. Der Verfasser verfolgt zunächst in kurzen Zügen die Entwicklung des Gerichts- und Polizeiwesens an der Hand der verschiedenen Organisationsgesetze. Aus der darauf folgenden Statistik zieht er den Schluss einer seit 40 Jahren für Verbrechen und seit 10 Jahren für correctionelle Vergehen andauernden Abnahme der Delikte und sucht die Gründe davon zu ermitteln. Freilich ist ja, wie bekannt, die Statistik unzureichend, um die wirkliche Zahl der Verbrechen festzustellen, nicht nur weil (worauf der Verfasser auch hinweist) viele Verbrechen unentdeckt bleiben, sondern auch, weil oft mehrere Verbrechen, z. B. mehrere Dieb-

stähle, durch ein Urtheil abgeurtheilt werden und die Statistik dann, zumal wenn das Urtheil einfach lautet: Der Angeklagte wird wegen Diebstahls so und so bestraft, nicht aus den weitschichtigen Acten und deren Thatbestand die einzelnen Verbrechen ermittelt, sondern dem Dispositiv des Urtheils blos ein Verbrechen entnimmt und in Ansatz bringt. Indem des Weiteren die Gründe erörtert werden, welche zu Verbrechen führen, werden schliesslich eingehend die Präventiv- und Repressivmittel untersucht. Es sind nicht neue Gedanken und Gesichtspunkte, die in diesen Ausführungen zum Ausdruck kommen; was der Darstellung ihren Werth giebt, ist die stäte Bezugnahme auf die Genfer Statistik. Neun graphische Tabellen über die Bewegung der Bevölkerungszunahme, der Verbrechen, der Gefängnisstrafen u. s. f. ergänzen das Werk.

Anzeige betreffend die Redaktion.

Leider hat sich Herr Dr. E. Curti aus Gesundheitsrücksichten genöthigt gesehen, aus der Zahl der Mitarbeiter dieser Zeitschrift auszuscheiden. Auf unsern Wunsch und zu unsrer Freude ist Herr Professor Dr. L. R. von Salis, der schon bisher sein reges Interesse an der Zeitschrift vielfach bethätigt hat, in die Redaktion eingetreten.

Der Herausgeber.
